Das ist die ÖVP-Strafanzeige gegen Gewessler

Bis zu 10 Jahre Haft

Das ist die ÖVP-Strafanzeige gegen Gewessler

Gewessler

Die vom türkisen Generalsekretär Christian Stocker angekündigte Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen Bundesministerin Leonore Gewessler zeigt oe24 hier. Die Anzeige will die ÖVP heute bei der Staatsanwaltschaft Wien einbringen.

Die Angezeigte ist Bundesministerin für Klimaschutz, heißt es in der ÖVP-Strafanzeige gegen Leonore Gewessler (Grüne). Eingebracht hat sie die Volkspartei, es geht um Paragraph 302 Strafgesetzbuch – Amtsmissbrauch.

Amtsmissbrauch: Bis zu 10 Jahre Haft drohen

Auf Amtsmissbrauch stehen bis zu 10 Jahre Haft – für Leonore Gewessler gilt die Unschuldsvermutung. Nach ihrem **„Ja“ zum EU-Renaturierungsgesetz** ist die ÖVP brandheiß auf sie. Hier der Paragraph 302 zu Amtsmissbrauch im Strafgesetzbuch:

> 1. Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten

bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
2. Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Das ist die Anzeige gegen Gewessler

Suppan | Spiegl | Zeller

Rechtsanwalts OG

RA Mag. Werner Suppan
RA Mag. Claudia Spiegl
RA Mag. Ulrike Zeller

Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien
Telefon: +43 1 494 69 01

Heßstrasse 14/4, 3100 St. Pölten
Telefon: +43 2742 28 522

E-Mail: kanzlei@suppan.eu
Fax: +43 1 494 69 01-20
www.suppan.eu
FN 459499i HG Wien
RA-Code P130812
IBAN: AT27 3200 0010 0441 6749
SWIFT/BIC: RLNWATWW

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

WEB-ERV

Einschreiterin: **Österreichische Volkspartei**
Lichtenfelsgasse 7
1010 Wien

vertreten durch: **Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG**
P130812
Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien
(Vollmacht erteilt)

Angezeigte: **BM Leonore Gewessler, B.A.,** geb. 15.09.1977
pA. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

wegen: § 302 StGB

STRAFANZEIGE

1- fach
3 Beilagen

Quelle: https://blog.kumhofer.at/das-ist-die-oevp-strafanzeige-gegen-gewessler/

Unter Berufung auf die von der Einschreiterin erteilte Vollmacht wird folgender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht:

I.

Die Angezeigte ist Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und vertritt als solche die Republik Österreich in den ihr Ministerium betreffenden einschlägigen Gremien der Europäischen Union, insbesondere im Rat der Europäischen Union (Umwelt), wo am 17.06.2024 über die sogenannte **Renaturierungsverordnung** (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur, KOM (2022) 304 endg.) mit einer Beschlussvorlage, die dem Ratsdokument 6985/24 entspricht, abgestimmt wurde.

Die **Angezeigte hat der Beschlussvorlage und damit dem Gesetzgebungsakt** für die Renaturierungsverordnung in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte namens der Republik Österreich bei der Sitzung des Umweltrates am 17.06.2024 in Luxemburg **zugestimmt**.

Dies ist nach innerstaatlichem österreichischen Recht zu Unrecht erfolgt und verstößt gegen die einschlägigen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben.

Beweis: ./1 Konvolut Medienberichte

II.

Gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG darf der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union von einer von den Bundesländern erstatteten einheitlichen Stellungnahme zu einem Vorhaben, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, nur aus zwingenden Integrations- und außenpolitischen Gründen abweichen.

Die Renaturierungsverordnung betrifft Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung auch Landessache ist, an vorderster Stelle beispielsweise den Kompetenztatbestand *Naturschutz*, aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 B-VG darüber hinaus aber auch jede sonstige von der Renaturierungsverordnung berührte, nicht ausdrücklich der Bundeskompetenz zugeordnete Angelegenheit. Die Bestimmung des Art. 23d Abs. 2 B-VG stellt auch nicht darauf ab, ob die Abstimmungen in der Europäischen Union etwa Richtlinien oder Verordnungen betreffen und ob eine EU-Verordnung self executing, also unmittelbar anwendbares Gesetzesrecht darstellt, wird doch jedenfalls die Gesetzgebungskompetenz der Länder davon betroffen und darin eingegriffen, ungeachtet ob die Entscheidung unmittelbar wirkt oder nationale Umsetzungsgesetze dafür erforderlich sind.

Quelle: https://blog.kumhofer.at/das-ist-die-oevp-strafanzeige-gegen-gewessler/

Die österreichischen **Bundesländer haben zur Renaturierungsverordnung im November 2022 eine *ablehnende einheitliche Stellungnahme* abgegeben**, die von der Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 2. November 2022, VSt-4791/68, an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Ministerium der Angezeigten) sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft übermittelt wurde.

Diese ablehnende einheitliche Stellungnahme wurde – ohne am Charakter der Ablehnung eine Änderung vorzunehmen – durch eine weitere einheitliche Stellungnahme der Bundesländer ergänzt und mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 15. Mai 2023, VSt-4791/198 an dieselben Ministerien übermittelt.

Im Frühjahr 2024 hat die Landeshauptleutekonferenz aus aktuellem Anlass die Angezeigte in einem einvernehmlichen Beschluss an die einheitlichen Länderstellungnahmen von November 2022 und Mai 2023 erinnert, ausdrücklich auf die aufrechte Ablehnung der Renaturierungsverordnung durch die Bundesländer hingewiesen und eine diesbezügliche Stimmbindung der Angezeigten im Umweltrat eingemahnt.

Eine anderslautende dahingehende einheitliche Stellungnahme der Bundesländer, wonach sie dem Vorhaben der Renaturierungsverordnung nunmehr zustimmen würden, ist ungeachtet der Meinungsäußerungen einzelner Bundesländer in der Folge nicht zustande gekommen.

(Nur der Vollständigkeit halber: Integrations- oder außenpolitische Gründe für eine Zustimmung und damit eine Abweichung von den einheitlichen Stellungnahmen der Bundesländer sind nicht ersichtlich, wurden in den öffentlichen Stellungnahmen der Angezeigten nicht behauptet und liegen auch nicht vor).

Die Angezeigte hat sich durch ihre Zustimmung im Umweltrat an 17.06.2024 über diese einheitlichen Stellungnahmen der Bundesländer entgegen ihrer verfassungsgesetzlichen Bindung gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG hinweggesetzt, obwohl sie insbesondere durch den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz noch im April 2024 auf diese rechtliche Verpflichtung hingewiesen wurde und ihr diese bekannt war.

Beweis: beizuschaffende Akten der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ-Landesregierung, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, zur Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und einheitliche Länderstellungnahmen vom November 2022, VSt-4791/68, und Mai 2023, VSt-4791/198, sowie betreffend Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom April 2024
Einvernahme des Leiters der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, Dr. Andreas Rosner pA 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als Zeugen

Quelle: https://blog.kumhofer.at/das-ist-die-oevp-strafanzeige-gegen-gewessler/

III.

Die Angezeigte war darüber hinaus bei der Beschlussfassung im Umweltrat gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes an das **Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** gebunden, das **nicht vorlag**, sondern vielmehr zweifelsfrei ablehnende Äußerungen von dieser Seite.

§ 5 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG idF BGBl 76/1986) lautet:

§ 5.

(1)Die Bundesministerien haben Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu besorgen:

1. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, haben die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen des Abs. 2 gemeinsam vorzugehen.Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, haben die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen des Absatz 2, gemeinsam vorzugehen.

2. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, hat das zuständige Bundesministerium nach den Grundsätzen des Abs. 3 im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen.Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, hat das zuständige Bundesministerium nach den Grundsätzen des Absatz 3, im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zukommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundelegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung.In den Fällen des Absatz eins, Ziffer eins, haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zukommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundelegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung.

(3)In den Fällen des Abs. 1 Z 2 hat das zuständige Bundesministerium dem oder den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums

Quelle: https://blog.kumhofer.at/das-ist-die-oevp-strafanzeige-gegen-gewessler/

fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen.In den Fällen des Absatz eins, Ziffer 2, hat das zuständige Bundesministerium dem oder den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen.

(4)Gesetzliche Bestimmungen über die Konzentration des Verwaltungsverfahrens von unter verschiedenen Gesichtspunkten zu behandelnden Angelegenheiten in einem einheitlichen Verfahren werden nicht berührt. Das gleiche gilt von Vorschriften über die Behandlung von Vorfragen bei der Feststellung des Sachverhaltes im Zuge eines Verfahrens.

Demnach haben Bundesministerien bei Geschäften, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, entweder **gemeinsam** (Abs. 1 Z1) oder zumindest **im Zusammenwirken** mit den beteiligten Bundesministerien vorzugehen (Abs 1 Z2).

Die Renaturierungsverordnung berührt eine Vielzahl von erforderlichen Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft fallen. Diese Einschätzung („Maßnahmen") ist wiederum unabhängig davon, ob es sich um eine Richtlinie, die Umsetzungsgesetze erfordert, oder eine unmittelbar wirksame EU-Verordnung handelt, zumal die Entwürfe zur Renaturierungsverordnung eine Vielzahl von national erforderlichen Umsetzungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen umfassen und erfordern.

So verlangt der Entwurf für die Renaturierungsverordnung etwa Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der natürlichen **Vernetzung von Flüssen** und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Art. 9), zur Wiederherstellung **landwirtschaftlicher Ökosysteme** (Art. 11) bzw. zur Wiederherstellung von **Waldökosystemen** (Art. 12).

Demgegenüber stehen aber unmittelbar Sachgebiete, die dem allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechen (Teil 2 der Anlage zum BMG), beispielsweise

Z 1 Angelegenheiten der **Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts**,
Z 2 Angelegenheiten der **Forstpolitik und des Forstrechts**, insbesondere **Wildbach- und Lawinenverbauung**,
Z 7 Angelegenheiten des **Wasserrechts und der Wasserwirtschaft** einschließlich Verwaltung des öffentlichen Wasserguts, die Ersatzvornahme und der **Siedlungs-Wasserwirtschaft** und der **Gewässerökologie** sowie die Angelegenheiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Quelle: https://blog.kumhofer.at/das-ist-die-oevp-strafanzeige-gegen-gewessler/

Die Angezeigte hat in Kenntnis der vorliegenden Zuständigkeit und Wirkungsbereiche des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weder das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über ihr Abstimmungsverhalten hergestellt noch eine Beschlussfassung der Bundesregierung darüber herbeigeführt, obwohl ihr eine entsprechende Ablehnung der Renaturierungsverordnung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt war.

Die Angezeigte hat sich durch ihre Zustimmung im Umweltrat an 17.06.2024 über das Erfordernis der Einholung des Einvernehmens (zumindest der Herstellung eines Zusammenwirkens) mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 5 Bundesministeriengesetz (BMG) hinweggesetzt, obwohl ihr dessen ablehnende Haltung bekannt war.

Beweis: ./2 Medienberichte

IV.

Über die Bindungswirkung der ablehnenden einheitlichen Stellungnahmen der Bundesländer sowie das Erfordernis des Einvernehmens bzw. Zusammenwirkens mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war die Angezeigte hinlänglich in Kenntnis, zumal ihr dazu eine „Information für den Bundeskanzler zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur" des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts (VD-BKA), GZ 2024 - 0.390.580 und 24.05.2024 vorlag, worin darauf schlüssig und ausdrücklich hingewiesen wird.

Beweis: ./3 „Information für den Bundeskanzler zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur" des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts (VD-BKA), GZ 2024 - 0.390.580 und 24.05.2024
Einvernahme des Leiters des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt, Dr. Albert Posch, 1010 Wien, Ballhausplatz 2

V.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes liegt der Verdacht nahe, dass der Straftatbestand „Missbrauch der Amtsgewalt" gemäß § 302 StGB erfüllt ist, da die Angezeigte als Bundesministerin und sohin funktionell als „Beamtin" im Sinne der §§ 74 Z 4, 302 StGB wissentlich ihre Befugnis, im Namen des Bundes und als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze vor dem EU-Umweltrat im Rahmen der Abstimmung zur Renaturierungsverordnung am 17.06.2024 missbräuchlich ausgeübt hat, indem sie dem Vorhaben mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz, die betroffenen Bundesländer sowie das betroffene Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (also den Bund) in ihren Rechten zu schä-

Quelle: https://blog.kumhofer.at/das-ist-die-oevp-strafanzeige-gegen-gewessler/

digen, zugestimmt hat, obwohl eine ablehnende einheitliche Stellungnahme der österreichischen Bundesländer im Sinne des Art. 23d Abs. 2 B-VG vorgelegen ist und es am Einvernehmen des und/oder Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 BMG gefehlt hat.

Den Tatbestand des Amtsmissbrauches erfüllt, wer als Beamter mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht.

Befugnis im Sinne des Tatbestandes des § 302 StGB ist schon dann gegeben, wenn der Beamte im Rahmen des ihm abstrakt (nicht konkret im Einzelfall) zustehenden Zuständigkeitsbereichs handelt. Der Beamte muss zur Vornahme des inkriminierten Amtsgeschäfts nach dessen Art berufen sein (vgl RIS-Justiz RS0096760, RS0096134, RS009611), wie das hier der Fall ist.

Der Begriff des Beamten nach dem Strafrecht ist funktionell zu verstehen und zählen die obersten Organe wie insbesondere eine Bundesministerin ebenso zum qualifizierten Täterkreis.

Wie mittlerweile bekannt ist, hat die Angezeigte kurzfristig vor der gesetz- und verfassungswidrigen Ausübung ihres Stimmrechts im Umweltrat einzelne *private Expertisen* zu (teilweise untergeordneten) Detail-Fragen der Wirkung einheitlicher Stellungnahmen der Bundesländer und deren Abänderung sowie über Einschätzungsfragen im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsprozess in der EU und einzelnen Zwischenschritten im Trilog eingeholt.

Keines dieser Gutachten vermag aber die Angezeigte dahingehend *eindeutig zu exkulpieren*, dass sie sich *sowohl* über die ablehnende einheitlichen Stellungnahme der Bundesländer *als auch* das fehlende Einvernehmen des Landwirtschaftsministeriums hinwegsetzen dürfe. Vielmehr wird darin überwiegend auf „gute Gründe", „bessere Argumente" o. ä. verwiesen und gestützt.

Allerdings zeigen diese kurzfristig vor ihrer Stimmrechtsausübung eingeholten Meinungen, dass sich die Angezeigte völlig eindeutig darüber im Klaren war, dass ihr geplantes und angekündigtes Vorgehen offensichtlich gesetzes- und verfassungswidrig war, womit ihre **Wissentlichkeit** beim vorgenommenen Befugnismissbrauch hinlänglich dokumentiert ist.

VI.

Es wird angeregt, den oben dargestellten Sachverhalt aus strafrechtlicher Sicht zu prüfen, gegebenenfalls ein entsprechendes Ermittlungsverfahren, allenfalls wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB einzuleiten und den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Quelle: https://blog.kumhofer.at/das-ist-die-oevp-strafanzeige-gegen-gewessler/

Es wird ersucht, der Einschreiterin über den Verfahrensgang insbesondere über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Wien, am 19.06.2024
D32-24 GERICHT-Vollmachtsbekanntgabe, Strafanzeige.doc-1-1 /AJ /1

Österreichische Volkspartei

Quelle: https://blog.kumhofer.at/das-ist-die-oevp-strafanzeige-gegen-gewessler/

Auf acht Seiten legen die Anwälte der ÖVP dar, warum Gewessler ihrer Meinung nach gegen das Gesetz verstoßen hat. Sobald die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangt ist, wird sie von den Staatsanwälten geprüft.

Die ÖVP will am heutigen Donnerstag die von ihr angekündigte Anzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen die Grüne Umweltministerin Leonore Gewessler einbringen. In der Anzeige wirft die ÖVP ihrer Koalitionspartnerin vor, mit ihrer Zustimmung zur EU-Renaturierungsverordnung „wissentlich ihre Befugnis (…) missbräuchlich ausgeübt“ zu haben, weil sie kein Einvernehmen mit den Bundesländern und dem ÖVP-geführten Landwirtschaftsministerium hergestellt hatte.

Weitere Anzeigen aus der Partei seien nicht geplant
Gewesslers Ja zur Renaturierungsverordnung hatte die Regierung ordentlich ins Wanken gebracht, Kanzler Karl Nehammer (ÖVP) hat sich aber letztlich dagegen entschieden, die Koalition platzen zu lassen. Allerdings kündigte die ÖVP sowohl eine Nichtigkeitsklage beim EuGH als auch eine Amtsmissbrauchs-Anzeige gegen Gewessler an. Letztere liegt nun vor und soll am Donnerstag namens der Bundespartei bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebracht werden. Weitere Anzeigen aus der Partei seien nicht geplant.

Diese Gründe stehen in der Anzeige
Die Argumente in der von der Kanzlei des Rechtsanwalts Werner Suppan verfassten Strafanzeige sind hinlänglich bekannt: Gewesslers Zustimmung auf EU-Ebene sei „nach innerstaatlichem österreichischen Recht zu Unrecht erfolgt und verstößt gegen die einschlägigen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben“, heißt es darin. Es sei eine ablehnende einheitliche Stellungnahme der Bundesländer vorgelegen, außerdem habe die Ministerin nicht das Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium hergestellt.

> ■ Die Verordnung betreffe mit Naturschutz Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung auch Landessache sei. Die Bundesländer hätten dazu im November 2022 eine ablehnende einheitliche Stellungnahme abgegeben, die im Mai 2023 durch eine weitere einheitliche Stellungnahme der Länder ergänzt worden sei. Eine Abweichung von einer einheitlichen Stellungnahme der Bundesländer sei nur aus zwingenden Integrations- und außenpolitischen Gründen möglich, die hier nicht ersichtlich seien, heißt es in der Anzeige.
> ■ Der inzwischen erfolgte Meinungsumschwung aus Wien und Kärnten ändert für die ÖVP nichts: „Eine anderslautende dahingehende einheitliche Stellungnahme der Bundesländer, wonach sie dem Vorhaben der Renaturierungsverordnung nunmehr zustimmen würden, ist ungeachtet der Meinungsäußerungen einzelner Bundesländer in der Folge nicht zustande gekommen“, wird betont. Gewessler habe sich also über die einheitliche Länder-Stellungnahme „entgegen ihrer verfassungsgesetzlichen Bindung (…) hinweggesetzt“.
> ■ Weiters wird argumentiert, dass Bundesministerien bei Geschäften, die den Wirkungsbereich mehrerer Ressorts betreffen, entweder gemeinsam oder zumindest im Zusammenwirken mit den beteiligten Bundesministerien vorzugehen hätten. In diesem Fall sei das Landwirtschaftsministerium berührt. Gewessler habe aber weder das Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium hergestellt noch eine Beschlussfassung der

Bundesregierung herbeigeführt, „obwohl ihr eine entsprechende Ablehnung der Renaturierungsverordnung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt war“.

Verfassungsdienst warnte Gewessler

Dass all dies notwendig gewesen wäre, argumentiert die ÖVP auch in der Anzeige mit einer entsprechenden Information des Verfassungsdienstes im Kanzleramt. Es liege also „der Verdacht nahe, dass der Straftatbestand ‚Missbrauch der Amtsgewalt‘ gemäß Paragraf 302 StGB erfüllt ist“, meint die ÖVP. Denn Gewessler habe „funktionell als ‚Beamtin'“ wissentlich ihre Befugnis missbräuchlich ausgeübt, „indem sie dem Vorhaben mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz, die betroffenen Bundesländer sowie das betroffene Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (also den Bund) in ihren Rechten zu schädigen, zugestimmt hat“.

Kritik: Gewesslers Gutachten seien „private Expertisen“

Die von Gewessler eingeholten Gutachten seien „private Expertisen“, die zeigen würden, dass sich die Angezeigte „völlig eindeutig darüber im Klaren war, dass ihr geplantes und angekündigtes Vorgehen offensichtlich gesetzes- und verfassungswidrig war“. Damit sei „ihre Wissentlichkeit beim vorgenommenen Befugnismissbrauch hinlänglich dokumentiert“, schreiben die ÖVP-Anwälte in der Anzeige.